



LANDKREIS
GÖPPINGEN

LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen
– Bauamt –
Lorcher Str. 6

Aktenzeichen des Verfahrens bei der Baurechtsbehörde

73033 Göppingen

I. Bauleiterbestellung gem. § 42 LBO

Bauherr

Name, Vorname, ggf. Firma	Vorwahl/Telefonnummer
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer	

Bauvorhaben

--

Baugrundstück

--

II. Bauleitererklärung gem. § 45 LBO

Bauleiter

Name, Vorname	Vorwahl/Telefonnummer	Berufsbezeichnung
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer		

Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Bauherr	Bauleiter

Zur Beachtung:

Die in § 45 LBO festgelegten Pflichten sind uns bekannt. Wenn vor oder während der Bauzeit ein Wechsel in den Personen eintreten sollte, werden wir dies der Baurechtsbehörde unabhängig voneinander unverzüglich mitteilen.

Wortlaut des § 45 LBO: Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Bauausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Entwürfen des Planverfassers entspricht. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten; die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er der Baurechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Diese treten an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich.